

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 119/120 (1942)  
**Heft:** 22

## Sonstiges

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## LITERATUR

**Die Baubedingung, Ein analytischer Beitrag zum Baupolizeirecht.** Von Dr. iur. Markus Hottinger, Dipl. Arch. E. T. H. Zürcher iur. Diss. (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, NF Heft 81), XIV und 180 Seiten. Aarau 1941, Verlag H. R. Sauerländer. Preis geb. 7 Fr.

Nach § 128 des zürcherischen Baugesetzes sind die Vorschriften zurückzuweisen, wenn die eingereichten Pläne den Vorschriften des Gesetzes nicht entsprechen. Der Prozentsatz der abgewiesenen Baugesuche ist seit dem Inkrafttreten des Baugesetzes vom Jahre 1893 von anfänglich 30 % bis zum Jahre 1937 auf 2 % gesunken. Der Grund dieser Erscheinung liegt, wie Hottinger in der Einleitung zu seiner Arbeit sicher mit Recht feststellt, nicht bloss in der besseren Anpassung der Projekte an die gesetzlichen Vorschriften, sondern vor allem «in der grösseren Freiheit — um nicht zu sagen Virtuosität — der Baupolizeibehörde in der Handhabung des Bedingungsinstrumentes». Rund neun Zehntel der Baubewilligungen werden «mit Bedingungen» erteilt. Die Gesuche werden also in diesen Fällen, auch wenn die eingereichten Pläne den gesetzlichen Vorschriften nicht in jeder Hinsicht entsprechen, nicht abgewiesen, sondern mit der Nebenbestimmung bewilligt, dass gewisse Abänderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden; dass Bewilligungen anderer Behörden oder Zustimmungserklärungen von Nachbarn eingeholt werden; dass die Baute nur in bestimmter Weise «beworben» werden dürfe; dass ein Revers abgegeben und im Grundbuch angemerkert werde, usw. Die positivrechtliche Grundlage dieses Verfahrens ist dürftig. Immerhin erwähnt das Baugesetz in § 130, dass die Baubewilligung unter allfälligen Vorbehalten erteilt werden könne, und in der kantonalen Verordnung über den Bezug neu erstellter Wohnungen (§ 12) ist die Rede von den «bei der baupolizeilichen Genehmigung gestellten Bedingungen». Es blieb der Praxis überlassen, die damit gegebene Möglichkeit in weitgehender Freiheit zu verwirklichen. Davon hat sie Gebrauch gemacht und damit dem Institut der «Baubedingung» eine reiche Ausgestaltung zuteil werden lassen. Nach der Ansicht des Rezensenten hat sich dieses Verfahren im allgemeinen bewährt. Ein Baugesetz, das die Erteilung von Baubewilligungen unter Bedingungen nicht zulassen würde, ist gar nicht denkbar. Durch das Mittel der Baubedingung kann die Anwendung des Gesetzes beweglicher gestaltet werden, womit dem Bauherren die Härten einer formalistischen Erledigung der Gesuche erspart werden. Sofern in der Erteilung der Bewilligung unter Bedingungen nicht eine Ausnahmbebewilligung enthalten ist, was in seltenen Fällen zutrifft, durchbricht sie — im Gegensatz zur Ausnahmbebewilligung — die Geltung der gesetzlichen Normen nicht, sondern gestattet bloss, in deren Durchsetzung Rücksicht zu nehmen auf die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles. So hat die Arbeit Hottingers ein sehr wichtiges Institut des Baurechts von dauernder Bedeutung zum Gegenstand.

Hottinger hat, wie die zahlreichen Beispiele aus der Praxis der Bausektion II des Stadtrates der Stadt Zürich zeigen, ein umfangreiches Material von Baubewilligungen mit «Bedingungen» durchgearbeitet. Das Ziel seiner Arbeit liegt jedoch nicht in der Ueberprüfung dieser Bausektionsbeschlüsse auf ihre Gesetzmässigkeit und auch nicht in ihrer Würdigung unter dem Gesichtspunkt der der Baugesetzgebung zugrundeliegenden Zielsetzung (rechtspolitische Erörterungen schliesst er ausdrücklich von der Betrachtung aus). Sein Thema ist die begriffliche Klarstellung der Rechtsnatur der in der Praxis als Baubedingungen bezeichneten Nebenbestimmungen der Baubewilligung. Dieses Thema behandelt er nach drei Richtungen: im 1. Kapitel untersucht er die rechtliche Natur der Baubedingungen nach analytisch-beschreibender Methode, im 2. Kapitel charakterisiert er die Baubedingungen nach ihrer Wirkung (Suspension und Zwang, Dinglichkeit, Anfechtbarkeit), im 3. Kapitel entwickelt er die subjektiven und objektiven Kriterien der einzelnen Bedingungsarten in einem «synthetisch-eliminierenden» Verfahren. Dieses letzte Kapitel scheint mir weniger gut gelungen zu sein als die beiden ersten; die weitgetriebene Abstraktion und eine eigenwillige Terminologie erschweren hier das Verständnis und tun der zusammenfassenden Auswertung der Ergebnisse des Vorhergehenden Eintrag.

Der Verfasser stellt fest, dass unter der Bezeichnung «Baubedingungen» die verschiedenartigsten mit der Baubewilligung getroffenen Bestimmungen zusammengefasst werden. Er analysiert diesen Komplex von «Bedingungen» und gelangt zu einer sauberen begrifflichen Trennung der darin enthaltenen, nach ihrer Rechtsnatur verschiedenartigen Bestimmungen. Von den eigentlichen Nebenbestimmungen der Baubewilligung scheidet er zunächst einmal die Mahnung aus, ferner die Präzisierung und Berichtigung des eingereichten Projektes durch die Bau-

behörde. Als echte Nebenbestimmungen behandelt er dann eingehend die Bedingung (Suspensivbedingung und Resolutivbedingung), die Befristung und die Auflage, um hierauf die Wirkungen jeder dieser Arten von Nebenbestimmungen zu bestimmen. Seiner Analyse legt der Verfasser das in der Privatrechtswissenschaft entwickelte System der Nebenbestimmungen des Rechtsgeschäfts als Arbeitshypothese zugrunde und zeigt, welche wesentlichen Modifikationen dieses System durch die Uebertragung auf das Verwaltungsrecht zu erfahren hat. Auf Grund dieser Einsicht in die Verschiedenartigkeit der beiden Rechtsgebiete erweist sich diese Methode als richtig und fruchtbar. Eine Darlegung der Ergebnisse, zu denen Hottinger gelangt, wäre nur möglich durch eine ins Einzelne gehende Erörterung zahlreicher Rechtsbegriffe, die nur in einer juristischen Fachzeitschrift am Platze wäre.

Den praktischen Wert seiner Untersuchung sieht Hottinger selber «in der Schaffung einer standfesteren Basis, die . . . . eine leichtere Aufstellung und Handhabung der Kriterien zwischen den einzelnen Baubedingungen ermöglicht, überdies auch eine glattere Beantwortung der Frage nach ihren Sonderwirkungen bieten sollte». Diese Basis bietet seine Abhandlung zweifellos.

Hottinger hat seine Untersuchung mit sicherer Sachkenntnis und grosser Umsicht durchgeführt. Er zitiert den folgenden Satz W. Jellineks: «Für einen mathematisch geschulten Kopf wäre es eine dankbare Aufgabe, alle nur denkbaren Kombinationsmöglichkeiten zu ermitteln» und bemerkt dazu: «Ohne das Lob des Mathematikers auf uns beziehen zu wollen, glauben wir doch einen Teil dieses Pensums erledigt zu haben.» Sein analytischer Beitrag zum Baupolizeirecht erfüllt diese Aufgabe in der Tat in sehr weitgehendem Masse. Es ist eine tiefgründige und sehr selbständige Arbeit. Der mit den privatrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Grundbegriffen vertraute und abstrakten rechtstheoretischen Erörterungen zugeneigte Leser wird den Gedankengängen Hottingers mit Gewinn folgen.

Peter Liver.

**Das Grundwissen des Industriekaufmanns.** Eine Einführung in die Industriebetriebslehre und die allgemeine Wirtschaftslehre. Herausgegeben von Dipl.-Hdl. H. B o g u m i l , Direktor der Berufsschule für Industriekaufleute I, Berlin und Dipl.-Kfm. G. M e s s a r i u s , Hauptabteilungsleiter im Amt für Berufserziehung und Betriebsführung der Deutschen Arbeitsfront. Schriftleitung Dipl. Hdl. F r. B r e m e y e r , Ausbildungswesen der AEG Berlin. Mit zahlreichen Abbildungen und Tabellen. Leipzig 1941, Verlag von G. A. Gloeckner. Preis geb. Fr. 6,45.

Das Buch enthält eine umfassende Uebersicht über alle wichtigen kaufmännischen Arbeiten, die im Industriebetrieb vorkommen können. Trotz seiner Reichhaltigkeit ist es übersichtlich und leichtfasslich gehalten und ist nicht nur für den Kaufmann ein Lehr- und Nachschlagewerk, sondern auch dem Ingenieur, der kaufmännisch arbeitet oder sich neben seiner technischen Tätigkeit über Kaufmännisches informieren oder ausbilden will. Nach einem einleitenden Ueberblick über den Industriebetrieb vom Standpunkt der neuen deutschen Wirtschaftslehre aus folgen die Hauptteile: Einkauf — Betrieb — Fertigung — Verwaltung — Betriebsgemeinschaft — Der Betrieb selbst — Die Beziehungen des Industriebetriebes zur Ausenwelt. Sie erklären u. a., was ein Kaufvertrag, eine Lagerkartei, ein Wechsel, was Syndikatsbureau, Lieferungsverzug, Zwangsvollstreckung, Lohnabrechnung, Betriebsbuchführung, was eine Kommanditgesellschaft, ein Lombardgeschäft ist, um nur einige Punkte zu nennen, die dem Ingenieur fremd sein könnten. Im weiteren enthält das Werk auch alle einschlägigen deutschen behördlichen Gesetze und Vorschriften. M. Troesch.

**Ueber Bodenuntersuchungen bei Entwurf und Ausführung von Ingenieurbauten.** Von Dr. phil. B r. T i e d e m a n n , Ingenieurgeologe bei der Preuss. Versuchsanstalt für Wasser-, Erd- und Schiffbau, Berlin. Mit 22 Abb. und 5 Tafeln. Berlin 1941, Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn. Preis geh. etwa Fr. 2,80.

Tiedemann, ein bekannter Ingenieur-Geologe, behandelt auf Grund seiner Prüfraum-Erfahrungen in der 40 Seiten starken Broschüre die modernen Verfahren zur Bestimmung der Bodeneigenschaften. Zuerst wird die Entnahme von ungestörten Bodenproben geschildert. Dann setzt sich der Verfasser mit der geologischen Benennung der Lockergesteine auseinander, wobei er zu einem grossen Teil die in der Praxis bewährte Arbeit von Andree «Geologie in Tabellen» benutzt. Im dritten und vierten Abschnitt sind die Methoden zur Bestimmung der mechanischen Eigenschaften der Böden übersichtlich zusammengestellt. Neu ist die Beschreibung des Schlämmbverfahrens von Spoerel, das sich für Untersuchungen auf der Baustelle gut eignet. Das Verfahren besteht darin, dass dem Schlämmgut verschieden gefärbte Leitkörner bekannter Grösse beigemengt werden. Die Leitkörner setzen sich in farbigen Streifen nieder, wodurch das

Schlämmgut in verschiedene Korngruppen eingeteilt werden kann. Neu sind auch die Vorschläge zur Beurteilung der Zustandsform bindiger Böden. Die von Tiedemann beschriebene Dichteprüfung von sandigem Untergrund mit Hilfe von Sonden ist sehr kritisch zu bewerten; denn eigene Untersuchungen ergeben, dass mit der Sonde nicht der statische, sondern der dynamische Bodenwiderstand gemessen wird. Prüfergebnisse, die bei der Auswertung diesen Unterschied nicht berücksichtigten, haben zu bedenklichen Fehlschlüssen Anlass gegeben.

Wird ein Boden nach dem von Tiedemann beschriebenen Verfahren untersucht, so sind die Grundlagen für seine Beurteilung als Baugrund geschaffen. In der vorliegenden Broschüre ist die Deutung der Ergebnisse, die mit den von Tiedemann erläuterten Untersuchungsverfahren erhalten werden, nicht enthalten, was den Kreis der Leser leider vermindern wird.

Für Ingenieure, die Bodenprüfungen vorzunehmen haben, bietet die Schrift zahlreiche beherzigenswerte Anregungen.

L. Bendl.

**Das Grundrisswerk.** Von Otto Völkers. 348 Seiten mit 1400 Grundrissen. Stuttgart 1941, Julius Hoffmann Verlag. Preis geb. Fr. 33.10.

Die vorliegende Sammlung gibt ein gutes halbes Hundert ausgeführter Bauten nur in Grundrissen wieder. Ungefähr ein Drittel der Beispiele sind dem Wohnbau mit dessen ganzer Skala von der ein- zur mehrräumigen, von der erd- zur mehrgeschossigen Anlage gewidmet, die übrigen umfassen öffentliche Bauten aller Kategorien. Geographisch entfällt die eine Hälfte des Materials auf Deutschland, während die andere vorwiegend durch Amerika, England, Schweden und die Schweiz bestreiten wird. Völkers wollte mit seiner Darstellung eine auf den Ergebnissen und Erfahrungen der letzten Jahrzehnte aufgebaute Gebäudekunde schaffen, die eine Ergänzung zur Neuffert'schen Entwurfslehre bilden soll. Wenn das Buch nach dem Willen des Herausgebers nicht als Rezeptsammlung, sondern als Werkzeug im Sinn einer Orientierung über die räumlichen Anforderungen der verschiedenen Gebäudearten benutzt wird, kann es willkommen sein. Sammlungen solcher Art geben insofern zu Bedenken Anlass, als sie der Bequemlichkeit des Mittelmässigen Vorschub leisten und die Grundelemente, die stets wechselnden Voraussetzungen des Entwurfs allzu leicht vergessen machen, auch wenn wie im vorliegenden Fall die Qualität der Beispiele auf erfreulich hohem Niveau steht. H. Suter.

#### Einigegangene Werke; Besprechung vorbehalten:

**Das neue Bürgschaftsrecht.** Gesetzestext mit Einleitung und Sachregister. Von Dr. E. E. Lienhart. Zürich 1942, Verlag der Rechts-Hilfe-Gesellschaft. Preis kart. 1 Fr.

**Über Vorkommen und Abbau von Giessereiformstoffen in der Schweiz.** Von A. min von Moos. Mit 1 Textfigur. Zürich 1942, Sonderabdruck aus *Eclogae Geologicae Helvetiae*.

**Tecnica dei Trasporti su Rotaie.** Del Prof. Ing. Guido Corbellini della R. Università di Bologna. Con 613 Fig. Roma 1941, Pubblicato a cura del Collegio Nazionale degli Ingegneri Ferroviari Italiani. Prezzo 90 Lire.

**Galileo Galilei und sein Zeitalter.** Zum 300jährigen Gedenken an den Tod des grossen Physikers und Märtyrs gemeinverständlich dargestellt von Rudolf Laemmeli. Mit 37 Abb. auf Kunstdruckpapier und 9 Bildern. Zürich 1942, Mühlebach-Verlag. Preis geb. Fr. 10.80.

**Geschichte der Aluminium-Industrie-Aktien-Gesellschaft Neuhausen 1888—1938.** Erster Band: Die Jahre von 1888 bis 1920. Herausgegeben vom Direktorium der Gesellschaft, Chippis 1942.

**Zement.** Von Fabrikdirektor Dipl. Ing. F. Wecke. 2., völlig neu bearbeitete Auflage. XII, 214 Seiten mit 93 Abb. Dresden 1942, Verlag von Theodor Steinkopff. Preis geh. etwa Fr. 12.30.

**Hölzerne Brücken.** Statische Berechnung und Bau der gebräuchlichsten Anordnungen. Von A. u. Laskus. Vierte neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Mit 456 Abb. Berlin 1942, Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn. Preis kart. etwa Fr. 14.85.

Für den Textteil verantwortliche Redaktion:

Dipl. Ing. CARL JEGHER, Dipl. Ing. W. JEGHER (im Dienst)  
Zuschriften: An die Redaktion der «SBZ», Zürich, Dianastr. 5. Tel. 34507

## MITTEILUNGEN DER VEREINE

**S.I.A. Zürcher Ingenieur- und Architekten-Verein**  
Gemeinsame Veranstaltung der I. Waadtländerwoche  
und des Z.I.A., Mittwoch, den 6. Mai 1942 im Zunfthaus zur Schmid.

Die Organisatoren der I. Waadtländerwoche hatten die ausgezeichnete Idee, auch auf geistigen Gebieten für ihren Kanton zu werben. Der Z.I.A. hatte das Patronat für einen Vortrag auf technischem Gebiet übernommen, und der Veranstaltung war ein voller Erfolg beschieden.

Der Präsident, Prof. Dr. F. Stüssi, begrüßt im dicht gefüllten Saale die Vertreter des Waadtlandes, der E.T.H. und der Stadt, und den Vortragenden des heutigen Abends. Er freut sich darüber, dass durch diesen Anlass der geistige Zusammenhang zwischen romanischer und alemannischer Schweiz bestätigt und noch enger gestaltet wird.

Herr Prof. Dr. A. Stucky, Direktor der Ingenieurschule in Lausanne, spricht in deutscher Sprache über die

#### Neueste Entwicklung des Talsperrenbaues.

Auf den ausgezeichneten, durch viele Tabellen und Bilder bereicherten Vortrag wird die Schweiz. Bauzeitung noch in einer besondern Veröffentlichung zurückkommen.

Im Namen der Waadtländerwoche spricht Herr Failletaz in liebenswürdigen Worten dem Z.I.A. und den zahlreichen Zuhörern seinen Dank aus.

Prof. Stüssi schliesst mit dem Wunsche, dass der ganzen Waadtländerwoche der gleich gute Erfolg beschieden sein möge wie dem heutigen Abend.

Schluss 21.50 h.

Der Aktuar: A. Mürset

## S.I.A. Schweizer. Ingenieur- und Architekten-Verein Mitteilung des Sekretariates

Der Präsident des Polnischen Ingenieur- und Architekten-Vereins hat an den S.I.A. ein Gesuch gerichtet, um Fachliteratur für nach Frankreich geflüchtete polnische Ingenieure zu erhalten. Das Sekretariat richtet hiermit einen Appell an alle Mitglieder, die in der Lage wären, hauptsächlich deutschsprachige, technische Zeitschriften und Bücher über Baukunde, Architektur, Metallurgie, Mechanik, Elektrotechnik und chemische Technologie abzugeben. Es handelt sich um mehr als 250 Ingenieure und über 200 Techniker und Absolventen bestimmter Fachschulen; der Bedarf an technischer Literatur ist somit überaus gross.

Um die Organisation der Aktion zu erleichtern, bitten wir die Mitglieder, uns vorerst lediglich mitzuteilen, welche Zeitschriften und Bücher sie in der Lage wären, zur Verfügung zu stellen. Das Sekretariat wird dann später mitteilen, an welche Sammelstelle die betreffenden Zeitschriften und Bücher einzusenden sind.

Das Sekretariat.

#### Mitteilung des Sekretariates

##### die Baustoffbewirtschaftung betreffend

Der Eingabe vom 12. Mai 1942 des S.I.A. und des Schweiz. Baumeisterverbandes an Herrn Bundesrat Dr. W. Stampfli (siehe SBZ Nr. 21 vom 23. Mai 1942) ist insofern eine erste Folge gegeben worden, als beim K.I.A.A. ein Bureau für Bauwirtschaft gemäss folgender Mitteilung des K.I.A.A. vom 22. Mai geschaffen worden ist:

«Um die Arbeiten auf dem Gebiet der Zuteilung von Baumaterialien noch besser zu koordinieren, ist im Kriegs-Industrie- und Arbeits-Amt ein Bureau für Bauwirtschaft geschaffen worden. Es umfasst alle jene Dienste der beteiligten Sektionen, die sich bis jetzt mit der Bewilligung von Baueisen und Zement zu befassen hatten, und wird geleitet von Dipl. Arch. R. v. Sinner, Bern. Alle Gesuche um Zuteilung der genannten Materialien sind künftig direkt an das Bureau für Bauwirtschaft des K.I.A.A. zu richten (Bern, Schwarzerstrasse 71a, Telefon 25531).

Kleinere Zuteilungen nimmt das Bureau selber vor; alle übrigen Fälle unterbreitet es mit Antrag der Baukommission des K.I.A.A., die nach den Weisungen der Amtsleitung arbeitet, der insbesondere auch die Zuteilung an ganze Verbraucherkategorien sowie die Aufstellung der allgemeinen Richtlinien für die Bewirtschaftung der Baumaterialien obliegt. Der Kommission gehören an die Chefs der beteiligten Sektionen und des Bureau für Bauwirtschaft des K.I.A.A., der Beauftragte für den Mehranbau, der Delegierte für Arbeitsbeschaffung und der Geniechef der Armee. Die Kommission tritt mindestens einmal wöchentlich zusammen. Die Entscheidungen werden durch das Bureau für Bauwirtschaft eröffnet, das gleichzeitig die Geschäftsstelle der Baukommission bildet.»

Zürich, 26. Mai 1942.

Das Sekretariat.

## VORTRAGSKALENDER

30. Mai (heute Samstag): 11 h Auditorium III der E.T.H. Antrittsvorlesung von Prof. Dr. Hans Hofmann: «Baugesinnung».
1. Juni (Montag): Naturforsch. Ges. Zürich. 18.15 h im Hörsaal 9e des Mineralog. Inst. der E.T.H. Vortrag von Prof. Dr. P. Niggli (E.T.H.): «Stereochemie der Silikate».
5. Juni (Freitag): Physikal. Ges. Zürich. 20.15 h E. T. H. Physik-Gebäude. Vortrag von Prof. Dr. G. Wenzel (Zürich): «Wandlungen im Begriffe der Elementarpartikel».
6. Juni (Samstag): Basler I. A. V. Tagung über Isolationsfragen. Kaufmänn. Vereinshaus am Aeschengraben:

  - 9.15 h Dipl. Ing. P. Haller EMPA «Bautechn. Schallschutz».
  - 14.00 h Dipl. Arch. F. Geymair (Kasp. Winkler & Co.) «Aus der Praxis der Abdichtung gegen Wasser im Hoch- und Tiefbau».

- 16.45 bis 18 h Diskussion.
- Näheres siehe Seite 240 in Nr. 20 der SBZ.
6. Juni (Samstag): Schweiz. Acetylen-Verein (Jahresversammlung). 14.30 h, Zunfthaus z. Meisen (Zürich). Vortrag von F. Frey-Fürst (Luzern) über «Kriegswirtschaftl. Massnahmen in der Schweiß- und Acetylen-Industrie».